

Einwohnergemeinde Orpund



Pflichtenheft der Kulturkommission Lebendiges Orpund

vom 1. Januar 2023

Inhalt

Art. 1	Name, Zweck, Begriffe	4
Art. 2	Zusammensetzung	4
Art. 3	Kommissionsmitglieder	4
Art. 4	Präsidium	4
Art. 5	Amtsjahr, Amtsdauer	5
Art. 6	Entschädigung	5
Art. 7	Arbeitsweise	5
Art. 8	Aufgaben	5
Art. 9	Kompetenzen	5
Art. 10	Amtsgeheimnis	6
Art. 11	Inkrafttreten	6

Einleitende Gedanken

*Kultur ist die ganze Lebensweise eines Volkes,
alles, was das Leben lebenswert macht.*
T.S. Eliot

Der Gemeinderat betrachtet die Kulturförderung als eine wichtige Aufgabe. Er unterstützt aus diesem Grund das vielfältige kulturelle Schaffen im Dorf. Die Dorfgemeinschaft soll gepflegt werden, indem in Ergänzung zu und in koordinierter Zusammenarbeit mit den Dorfvereinen, Organisationen und Interessensgemeinschaften kulturelle Anlässe organisiert und durchgeführt werden.

Der Gemeinderat Orpund erlässt

gestützt auf Art. 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes Pflichtenheft

Art. 1 Name, Zweck, Begriffe

¹ Unter dem Namen "Lebendiges Orpund" besteht eine ständige Kulturkommission ohne Entscheidbefugnis.

² Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission.

³ Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Personen aller Geschlechter.

⁴ Die Kulturkommission fördert das kulturelle Leben der Gemeinde. Die Kulturkommission ist die Fachkommission für die Belange der Kultur. Insbesondere sind ihr zugeteilt:

- Erhaltung, Förderung und Vermittlung des kulturellen Schaffens
- Pflege und Vertretung von kulturellen Interessen in der Gemeinde
- Ermöglichung und Unterstützung von lokalen Projekten
- Führung des Archivs

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Kulturkommission besteht aus dem Präsidium und 4 Mitgliedern. Der zuständige Ressortvorsteher des Gemeinderats gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Soweit erforderlich können bei Bedarf externe Fachleute zur Beratung beigezogen werden. Der Beizug von externen Fachkräften muss beim Gemeinderat beantragt werden.

³ Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder einer Verwaltungsangestellten/einem Verwaltungsangestellten (ohne Stimmrecht) geführt.

Art. 3 Kommissionsmitglieder

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Gemeindeordnung und Verwaltungsverordnung vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst und hat das Vorschlagsrecht für neue Mitglieder.

² Die Kommissionsmitglieder nehmen kulturelle Anliegen und Bedürfnisse auf. Sie haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Vertraulichkeit zu wahren.

Art. 4 Präsidium

Das Präsidium der Kulturkommission hat diese Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit
- Leitung der Sitzungen
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit.
- Verantwortung für die jährliche Berichterstattung zuhanden des Gemeinderats.

Art. 5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹Das Amtsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Gemeinderats. Rücktritte sind nur auf das Ende einer Amtsdauer hin möglich.

²Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung, die im Spesenreglement der Gemeinde festgelegt wird.

Art. 7 Arbeitsweise

¹Die Kulturkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

³Die Kommission hat über ihre Geschäfte ein Protokoll zu führen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 8 Aufgaben

Die Kulturkommission hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- Beratung des Gemeinderats in kulturellen Fragen
- Förderung von kulturellen Anlässen im Rahmen des Budgets
- Bearbeitung von Fragen, Angelegenheiten und Projekten im Kulturbereich, die einen Bezug zur Gemeinde aufweisen und einer finanziellen oder materiellen Unterstützung durch die Gemeinde bedürfen.
- Die Kulturkommission erstellt ein jährliches Kulturprogramm sowie das jährliche Budget, welches auf dem Kulturprogramm aufgebaut ist. Beides ist dem Gemeinderat einzureichen.
- Die Kulturkommission entwickelt, erstellt und veröffentlicht ein Jahresprogramm in geeigneter Form (bspw. im Rahmen des Vereinskonzerts).

Art. 9 Kompetenzen

¹Die Kulturkommission ist eine ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis.

²Die Kulturkommission arbeitet mit einem jährlichen Budget, das von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird. Die Finanzkompetenz richtet sich nach den budgetierten Aufwendungen. Ausgaben erfolgen mit Doppelunterschrift.

³Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde.

⁴Ausgaben ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Art. 10 Amtsgeheimnis

- ¹ Vorgesetzte Stelle der Kommission ist der Gemeinderat.
- ² Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der Ressortvorsteher in Absprache mit dem Gemeinderat.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Orpund, 17. Oktober 2022

GEMEINDERAT ORPUND



Oliver Matti
Gemeindepräsident



Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber